

57. 1. Kann der Nachlassverwalter von einem früheren Nachlassverwalter, der Nachlassvermögen veruntreut hat, Schadenersatz verlangen?

2. Kommt dieser Forderung ein Konkursvorrecht zu?

BGB. §§ 1975 ff. R.D. § 61.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1932 i. S. G. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des C. (Bekl.) w. R. als Verwalter des Nachlasses des B. (Pl.). IV 353/31.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der zum Nachlassverwalter über den Nachlass des B. in B. genannte Kaufmann C. hat durch erhebliche Veruntreuungen die Nachlassmasse geschädigt. Über sein Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden. Die vom Kläger, der später Nachlassverwalter geworden war, im C. schen Konkursverfahren angemeldete Forderung auf Erstattung der veruntreuten Beträge hat der Beklagte anerkannt; das beanspruchte Vorrecht aus § 61 Nr. 5 R.D. hat er bestritten. Der Klage auf Feststellung des Vorrechts haben die Vorinstanzen stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Durch die Veruntreuung von Nachlassbestandteilen hat sich der Nachlassverwalter C. einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, die ihn zum Schadenersatz nicht nur den Erben, sondern auch den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtete. Auch die den Nachlassgläubigern zustehenden Schadenersatzansprüche gelten als zum Nachlass gehörend (§ 1985 Abs. 2 in Verb. mit § 1978 Abs. 2 BGB.). Der gegenwärtige Nachlassverwalter ist also befugt, diese Schadenersatzansprüche im Konkurs über das Vermögen des C. geltend zu machen. Die Parteien streiten nur darüber, ob der Forderung des Nachlassverwalters das Vorrecht aus § 61 Nr. 5 R.D. zusteht. Die Vorinstanzen haben die Frage bejaht. Sie folgen dabei der Ansicht der meisten Erläuterer der Konkursordnung. Jaeger ist jedoch in einem vom Revisionskläger vorgelegten Gutachten von dem in seinem Erläuterungswerke (Anm. 35 zu § 61 R.D.) durch Anführung des § 1975 BGB.

angedeuteten Standpunkt abgegangen. Der Ansicht der Vorinstanzen kann, in Übereinstimmung mit diesem Gutachten, nicht beigetreten werden.

Nach § 61 Nr. 5 R.D. sind bevorrechtigt „die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens“. Was den hier in Betracht kommenden Fall der Pflegschaft anlangt, so kann von „Pflegebefohlenen“ nur gesprochen werden, wenn es sich um eine für Personen eingeleitete Pflegschaft handelt, welche die Vertretung der Pflegebefohlenen durch den Pfleger zur Folge hat. Diese Deutung des Wortlauts des Gesetzes wird durch die Gesetzesvorarbeiten bestätigt. In § 54 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 waren als bevorrechtigt außer den Kindern nur die Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners bezeichnet, weil nämlich dieser Begriff sowohl die unter Vormundschaft als auch die unter Pflegschaft stehenden Personen umfaßte. Die Motive besagen, daß das Vorrecht Platz greifen solle gegen die staatlich bestellten Vormünder (Tutoren, Kuratoren) in betreff solchen Vermögens, dessen Verwaltung sie als gesetzliche Vertreter von Verfügungsunfähigen zu führen haben usw. Als Grund der Bevorzugung wird angegeben, daß ohne jedes Zutun der Kinder und Mündel ihr Vermögen von Rechts wegen in die Hände der Eltern und des Vormundes gelange (Sahn Mat. S. 247). Daran ist durch die Novelle vom 17. Mai 1898, die dem § 61 Nr. 5 die jetzige Fassung gegeben hat, grundsätzlich nichts geändert worden. Die Worte „der Mündel“ sind lediglich deshalb eingefügt worden, weil sich das Bürgerliche Gesetzbuch der Bezeichnung „Pflegebefohlene“ nur für Personen bedient, für die eine Pflegschaft angeordnet ist (Begr. zum abgeänderten § 54).

Hienach setzt § 61 Nr. 5 R.D. eine Personenpflegschaft in dem Sinne voraus, daß der Pfleger als gesetzlicher Vertreter der Pflegebefohlenen erscheint. Das verkennt auch das Berufungsgericht nicht; denn es legt dar, der Nachlassverwalter führe letzten Endes nicht die Geschäfte einer ausschließlich Selbstzweck gewordenen Vermögensmasse, sondern die Geschäfte des Erben, der nach wie vor Inhaber aller zum Nachlaß gehörenden Rechte und Pflichten bleibe. Diese Beurteilung, wonach der Nachlassverwalter hinsichtlich des Nachlasses als gesetzlicher Vertreter des Erben anzusehen sei, steht indessen in Widerspruch zu der händigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Ausführungen des

Berufungsgerichts treffen wohl auf den Fall der lediglich den Interessen des Erben dienenden Nachlasspflegschaft (§ 1960 BGB.) zu, bei der in der Tat der Erbe als Pflegebefohlener des Nachlasspflegers im Sinne des § 61 Nr. 5 angesehen werden kann (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 46), nicht aber auf den Fall der Nachlassverwaltung. Die Nachlassverwaltung wird in § 1975 BGB. zwar auch als Nachlasspflegschaft bezeichnet, aber unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Besonderheit, nämlich ihres auf Befriedigung der Nachlassgläubiger gerichteten besonderen Zweckes. Dieser Unterschied zur Nachlasspflegschaft rechtfertigt es, auf die Nachlassverwaltung die Bestimmungen über die Pflegschaft nicht schlechthin, sondern, abgesehen von besonderen Vorschriften, nur insoweit anzuwenden, als nicht die Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger ihrer Anwendung entgegenstehen. Das aber führt dazu, dem Nachlassverwalter nicht sowohl die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Erben oder der Nachlassgläubiger oder beider zuzuweisen, als vielmehr die eines amtlich bestellten Organs zur Verwaltung einer fremden Vermögensmasse mit eigener Parteistellung im Rechtsstreit. Die Stellung des Nachlassverwalters ist also grundsätzlich ebenso aufzufassen wie die des Konkursverwalters (RGZ. Bd. 61 S. 222, Bd. 65 S. 288, Bd. 72 S. 261, Bd. 81 S. 292, Bd. 88 S. 264). An dieser Beurteilung ist auch gegenüber den im Schrifttum dagegen erhobenen Angriffen festzuhalten (vgl. Staudinger Fußnote zu Ann. IV A und daselbst unter d zu § 1975 BGB.). Von diesem Standpunkt aus erscheint die Anwendung des § 61 Nr. 5 R.D. auf den Fall der Nachlassverwaltung deshalb ausgeschlossen, weil der Nachlassverwalter nicht gesetzlicher Vertreter des Erben ist, dieser ihm also nicht als „Pflegebefohlener“ gegenübersteht.

Zu einer anderen, dem Kläger günstigen Beurteilung könnte man nur durch eine ausdehnende Auslegung des Begriffes der „Pflegebefohlenen“ in § 61 Nr. 5 R.D. gelangen. Hiergegen bestehen jedoch grundsätzliche Bedenken, da es sich um eine streng auszulegende Sondervorschrift handelt. Die Begriffe „Dienstbezüge“ in § 61 Nr. 1 R.D. und „öffentliche Abgaben“ in Nr. 2 das. haben in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sogar eine einengende Auslegung erfahren (vgl. z. B. RGZ. Bd. 130 S. 333, Bd. 131 S. 137). Für eine ausdehnende Anwendung des § 61 Nr. 5 würden sich aber auch keine sachlichen Gründe anführen lassen. Das Berufungsgericht meint, es sei billig, den Erben als Pflegebefohlenen im Sinne jener Vorschrift anzusehen, weil er

völlig dem Ermessen des Nachlaßverwalters ausgeliefert und deshalb besonders schußwürdig sei. Die Lage des Erben gegenüber dem Nachlaßverwalter ist indessen doch regelmäßig eine ganz andere als die des Mündels oder der unter einer eigentlichen Pflegschaft stehenden Person gegenüber dem Vormund oder dem Pfleger. Der Erbe selbst kann die Nachlaßverwaltung beantragen (§ 1981 Abs. 1 BGB.) und hat sich dann mit der von ihm geschaffenen Rechtslage abzufinden. Wird die Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers eingeleitet, was nur unter den Voraussetzungen des § 1981 Abs. 2 zulässig ist, so muß doch die Erwägung durchgreifen, daß der Erbe abgesehen vom Nachlaß die Verfügungsfähigkeit behält und rechtlich nicht gehindert ist, die Tätigkeit des Nachlaßverwalters im Auge zu behalten und bei ordnungswidriger Verwaltung das Eingreifen des Nachlaßgerichts zu veranlassen. Ähnlich ist die Lage des Erben gegenüber dem Verwalter im Nachlaßkonkurs und des Gemeinschuldners gegenüber dem Konkursverwalter. So wenig wie in diesen Fällen den Schadenserfahforderungen wegen Pflichtwidrigkeiten des Konkursverwalters in dessen Konkurs das Vorrecht des § 61 Nr. 5 R.D. zustände, so wenig wäre es sachlich gerechtfertigt, den Schadenserfahforderungen gegen den Nachlaßverwalter dieses Vorrecht zuzusprechen.